

Das Kassa-Institut für die Stadt- und Kantons-Schullehrer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

2. Der Beitritt soll obligatorisch sein für alle Lehrer, die in Zukunft patentirt oder admittirt werden; den jetzt im Dienste befindlichen mit Fähigkeitszeugnissen versehenen Lehrern steht der Beitritt offen, sofern sie (aus ihren Gehaltszulagen oder sonst wie) eine ihrem Alter entsprechende Einlage übernehmen.
3. Die Einzahlung besorgt einstweilen der Staat auf Rechnung der Gehaltszulagen; die Größe der Einzahlung soll für einen 20jährigen 20 Fr. jährlich nicht übersteigen und für alle Lehrer desselben Alters dieselbe sein.
4. Lehrer, welche Antheilhaber der Kasse sind und den Schuldienst verlassen, können Mitglieder bleiben, sofern sie die Einzahlungen für dann aus eigenen Mitteln bestreiten; andernfalls fallen die für sie geleisteten Einzahlungen in den Reservefond oder in einen Gewinnfond zu Gunsten der andern Versicherten.
5. Um die Errichtung des Instituts zu ermöglichen und um demselben eine unserm Schulwesen dienliche Tendenz zu sichern, gewährt der Lit. Gr. Rath entweder durch Vermehrung des bestehenden Staatsbeitrags oder durch Festsetzung einer andern Vertheilung desselben die Vermehrung des für Gehaltszulagen festgesetzten Credits bis auf 10000 Fr.
6. Mit der speciellen Ausführung dieses Projektes beauftragt der hochl. Gr. Rath den Erziehungsrath und bevollmächtigt denselben eventuell auch, mit einer Rentenanstalt einen Vertrag (mit Vorbehalt der Genehmigung durch den hochlöblichen Kleinen Rath) abzuschließen.

II. Das Kassa-Institut für die Stadt- und Kantons-Schullehrer.

Die Stadt- und Kantonschullehrer befinden sich in mancher Beziehung in einer glücklicheren Lage als die Landschullehrer. Jene haben feste Anstellungen, bleiben also längere Zeit an demselben Orte; sie gehören ganz diesem Berufe an und beziehen auch etwas größere Besoldungen. Aus letzterem Grunde namentlich sind die Lehrer der Kantons- und Stadtschule im Falle, aus ihren Besoldungen eine kleine Einzahlung in eine Cassa zu leisten ohne daß dieselbe ihnen zu beschwerlich fiele und ohne daß sie in Folge allzu minimen Betrages wirkungslos bliebe. Da die Besoldungen indessen immerhin der Art sind, daß keiner von den fraglichen Angestellten Ersparnisse für Alter und Krankheit daraus zurücklegen kann; so tritt gerade für diesen Stand das dringende Bedürfniß auf, vermitteltst

wiederholter kleiner Ersparnisse Etwas für eine ungewisse Zukunft sich oder der Familie zu sichern. Mit andern Worten: Man darf bei den genannten Lehrern die Bedingungen und die Disposition zum Beitritt zu einem solchen Institut voraussetzen.

Wenn aber auch diese Lehrer meistens dem Lehrerberuf dauernd sich widmen, und hier die Tendenz einer Hülfskasse ausgesprochenermaßen nicht die sein muß, jenen Männern das Verweilen beim Berufe möglich zu machen; so ist es indessen wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Staat und die Stadt Chur ein hohes Interesse haben, die Zukunft der Lehrer, durch gewisse Beiträge in eine Hülfskasse, ihrer Ungewissheit zu entziehen. Der Erziehungsrath ist gewiß nicht im Irrthum, wenn er annimmt, daß der Tit. Gr. Rath des Kantons Graubünden auch diese Anschauungsweise theilt und gerne durch Gewährung der allernöthigsten Mittel zur Errichtung eines Institutes Hand bietet, das die Zukunft unserer Lehrer einigermaßen besser zu gestalten und daher auch tüchtigere Lehrkräfte für unsere Landesschulanstalt zu erhalten vorzüglich geeignet sein dürfte. In dieser Voraussicht und davon benachrichtigt, daß auch von Seite des wohlwollenden Stadtrathes von Chur ein ähnliches Vorgehen als sehr wahrscheinlich in Aussicht stehe; in der Erwartung ferner, daß auch Schenkungen und Vermächnisse zu Gunsten einer solchen Anstalt nicht ohne allen Grund erwartet würden: haben wir den Herren Nationalrath Bavier und Seminardirektor Largiader einen sachbezüglichen Auftrag ertheilt und dabei (gerne die Mitwirkung einiger gemeinnützig gesinnter Männer von Chur *) eintreten lassen, um ein Projekt zu einem solchen gemeinsamen Kassa-Institut für die Stadt- und Kantonschullehrer vorberathen und dann durch die Generalversammlung der Lehrer begutachten zu lassen. Aus diesen Berathungen ist nachfolgender Statutenentwurf hervorgegangen, der grundsätzlich die Zustimmung aller Stadt- und Kantonschullehrer erlangt hat.

*) Es ist von Werth, hier die Thatsache hervorzuheben, daß unter den Männern, welche die Idee der Gründung einer solchen gemeinsamen Anstalt für die Stadt- und Kantonschullehrer besonders befürworteten, lauter Nichtangehörige des Lehrerstandes waren. Die Lehrer beider Anstalten waren sich sehr wohl bewußt, daß, nachdem der Tit. G. Rath des Kantons und der Tit. Stadtrath von Chur unmittelbar vorher Besoldungserhöhungen gewährt hatten, es ihrerseits nicht einmal schicklich gewesen wäre, neuerdings für eine, wenn auch indirekte Aufbesserung des Gehalts betreffenden Orts einzukommen. Es haben sich daher auch die Lehrer mit dieser Sache nur in so weit befaßt, als sie von den Behörden Auftrag dazu erhielten.